BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
STUTTGART

SATZUNG

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Organisation ist ein Kreisverband der Landespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg“.

(2) Sie führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Stuttgart“, Kurzbezeichnung „GRÜNE Stuttgart“.

(3) Ihr Tätigkeitsbereich ist der Stadtkreis Stuttgart, sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

(4) Soweit diese Satzung keine oder widersprüchliche Regelungen enthält, gelten die Satzung und Statuten des Bundes- bzw. Landesverbands.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer die Grundsätze der Partei unterstützt und keiner anderen Partei angehört.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb eines Monats. Weist der Kreisvorstand die Aufnahme ab, so hat die*der Antragsteller*in das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Bündnisgrünen zu unterstützen. Aktivitäten von Mitgliedern im Rahmen von Satzung und Programm sind notwendig und erwünscht.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Erreichbarkeit über eine gültige E-Mail-Adresse sicherzustellen.

(5) Der Kreisverband von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Stuttgart erstattet Mitgliedern die Kosten, die ihnen bei der Tätigkeit für die Partei notwendigerweise entstehen. Hierbei gilt die Erstattungsordnung des Landesverbandes.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich erklärt werden. Er ist zum Ende des Monats gültig.

(3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigen Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht zahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt hier unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts zulässig.

(4) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesschiedsgerichts auf Antrag des Kreisvorstands oder der Kreismitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre Beiträge pünktlich an den Kreisverband zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens ein Prozent des Nettoeinkommens.

(3) Amts- und Mandatsträger*innen leisten nebenihren satzungsgemäßen Mitgliederbeiträgen Sonderbeträge an den Kreisverband.

(4) In besonderen Härtefällen kann der Kreisvorstand eine Sonderregel treffen.

(5) Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

(2) Den Organen des Kreisverbandes können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stuttgart angehören.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung, Programme, Anträge und Entschließungen. Sie trägt dem Informationsbedürfnis der Mitglieder durch Berichte aus den politischen Gremien Rechnung. Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten für Parteiversammlungen und Gremien. Sie stellt Kandidat*innen für öffentliche Wahlen.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wobei diese mindestens sechs Mal pro Jahr stattfinden sollen. Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Die Einladung erfolgt elektronisch in Textform soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält und das Mitglied der elektronischen Einladung nicht widersprochen hat. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage.

(3) Antragsberechtigt für die Kreismitgliederversammlung sind Ortsverbände, der Kreisvorstand, die Arbeitskreise, die Grüne Jugend Stuttgart sowie mindestens 1 % der Mitglieder des Kreisverbands, die gemeinschaftlich einen Antrag einbringen.

Satzungsändernde Anträge müssen mindestens 21 Tage vor der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingereicht werden. Andere Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingereicht werden. Änderungsanträge sind von den Fristenregelungen ausgenommen.

Über die Befassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
Satzungsändernde Anträge und Anträge zur Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

(4) Jedes Mitglied hat Stimmrecht. Soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Mehrheit und der Berechnung eines Quorums nicht berücksichtigt werden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(5) Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern zehn Tage vorher bekanntzugeben, entweder elektronisch in Textform oder durch den Hinweis in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung, wo der Änderungsantrag digital zugänglich ist. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dabei müssen mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sein (Quorum). Kann eine Satzungsänderung wegen mangelnder Anwesenheitszahl nicht beschlossen werden, so kann über denselben Änderungsantrag auf einer nächsten Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit ohne Quorum beschlossen werden; der Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern erneut zehn Tage vorher unter Hinweis auf das entfallende Quorum bekanntzugeben, entweder elektronisch in Textform oder durch den Hinweis in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung, wo der Änderungsantrag digital zugänglich ist.

(6) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr als Hauptversammlung im Sinne des §9 des Parteiengesetzes zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Hauptversammlung wegen mangelnder Anwesenheitszahl (Quorum) nicht beschlussfähig, so muss der Kreisvorstand innerhalb der nächsten drei Monate erneut zur Hauptversammlung einladen. Für diese Hauptversammlung gilt kein Quorum.

(7) Die Hauptversammlung wählt den Kreisvorstand, die Mitglieder der Schiedskommission und die Rechnungsprüfer*innen. Nachwahlen zum Kreisvorstand, zur Schiedskommission und Rechnungsprüfer*innen sind auf jeder Kreismitgliederversammlung möglich, sofern dies den Mitgliedern in der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

(8) Die Hauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie den Jahresabschluss entgegen und fasst über diese Beschluss. Vor der Entlastung sind die Rechnungsprüfer*innen zu hören.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung; er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Ortsverbände.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus zwölf Personen:
- zwei Vorsitzenden, hiervon mindestens eine Frau,
- dem*der Schatzmeister*in sowie
- neun weiteren Mitgliedern (Beisitzer*innen)

(3) Die Vorsitzenden und der*die Schatzmeister*in werden in getrennten Wahlgängen gewählt und bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Die frauen- und vielfaltspolitischen Sprecher*in werden als Beisitzer*innen jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt.
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in zwei weiteren Wahlgängen unter Berücksichtigung der Mindestquotierung im Gesamtvorstand gewählt.

(4) Die Amtszeit des Kreisvorstands beträgt zwei Jahre. Abwahl ist durch die Kreismitgliederversammlung für jedes einzelne Vorstandsmitglied mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit möglich, wenn dies vorher als Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern innerhalb der geltenden Einladungsfrist für Kreismitgliederversammlungen bekannt gemacht worden ist.

(5) Der geschäftsführende Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gemäß §26 BGB nach außen. Er ist für besonders eilige Vorstandsgeschäfte zuständig.

(6) Die frauenpolitische und der*die vielfaltspolitische Sprecher*in setzen sich für die Umsetzung des Frauen- bzw. des Vielfaltstatutes ein.

(7) Die weiteren Aufgaben des Kreisvorstands verteilt der Kreisvorstand eigenverantwortlich auf seine Mitglieder. Dabei kann er auch Aufgaben an eine*n Geschäftsführer*in delegieren.

(8) Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
Ort und Termin der Kreisvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Der Kreisvorstand ist mit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Über Sitzungen des Kreisvorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen.

(9) Der Kreisvorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Finanzordnung

(1) Der*Die Kreisschatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Kreisverbands. Er*Sie ist für die ordnungsgemäße Rechnungslegung gemäß PartG sowie die Personalverwaltung verantwortlich.

(2) Der Kreisvorstand legt der Kreismitgliederversammlung einen Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vor. Bis zu einem entsprechenden Beschluss kann von dem*der Kreisschatzmeister*in im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung pro Monat ein Zwölftel des letzten Jahresbudget verausgabt werden.

(3) Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltsansatz gedeckt sein. Ist absehbar, dass der beschlossene (Gesamt-)Haushalt durch Mehrausgaben von mehr als zehn Prozent des Haushaltsansatzes überschritten wird und dies nicht durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden kann, muss der*die Kreisschatzmeister*in unverzüglich den Kreisvorstand und die Mitgliederversammlung davon in Kenntnis setzen und einen Nachtragshaushalt vorlegen.

(4) Der*Die Kreisschatzmeister*in hat gegen gravierende Veränderungen des Haushalts und ausgabenrelevante Beschlüsse des Kreisvorstands über 2.500 Euro ein Vetorecht, welches von Zweidrittel der Mitglieder des Kreisvorstands überstimmt werden kann. Die Änderung des Haushaltsplans ist mit Begründung der Kreismitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

(5) Kredit- und Darlehensaufnahme, Bürgschaften und Beteiligungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit im Vorstand. Ab einem Finanzvolumen von 2.500 Euro ist die Zustimmung des*der Landesschatzmeister*in einzuholen.

(6) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden im Sinne und nach Maßgabe von §25 Parteiengesetz anzunehmen. Der Eingang von Spenden und Zuwendungen werden von der*dem Kreisschatzmeister*in festgestellt. Er*Sie trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Zuwendungen nach §25 Parteiengesetz.

§ 9 - *aufgehoben*

§ 10 Wahlen und Aufstellung Kandidat*innen

(1) Die Kreismitgliederversammlung wählt die Kandidat*innen für öffentliche Wahlen und Ämter (zur Bundestags-, Landtags-, Regional- und Gemeinderatswahl). Die Aufstellung von Bewerber*innen für öffentliche Wahlen und Ämter erfolgt gemäß den jeweils gültigen Wahlgesetzen. Hierbei sind abweichend von §6 (4) nur jene Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmberechtigt, die für die jeweilige Wahl in Stuttgart wahlberechtigt sind.

(2) Die Wahlen zum Kreisvorstand sowie die Wahl von Kandidat*innen für politische Wahlen und Ämter erfolgen schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, soweit dies in den Satzungen der Gliederungen nicht anders bestimmt ist und wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.

(3) Wahlen und Abstimmungen können im Rahmen der Gesetze in digitaler Form durchgeführt werden, soweit dies in den Satzungen der Gliederungen nicht anders bestimmt ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(4) Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch 30% abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Besteht danach erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) Wahlen in gleiche (Partei-)ämter und Funktionen können in einem Wahlgang erledigt werden. Wenn mehr Bewerber*innen als Plätze zur Verfügung stehen, muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von Minderheiten so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf 75% (Bruchteile auf volle Stimmzahl gerundet) der in einem Wahlgang zu wählenden Bewerber*innen beschränkt wird. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, mindestens jedoch 25% der abgegebene gültigen Stimmen (Quorum). Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

(6) Die Wahl von Ersatzdelegierten für Parteiversammlungen erfolgt in einem eigenen Wahlgang. Gewählt sind die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse. Bei Stimmengleichheit wird die Reihenfolge durch Losentscheid des Präsidiums im Anschluss an die Wahl ermittelt. Die Zahl der Ersatzdelegierten ist beschränkt auf die Zahl der Delegierten. Die Kreismitgliederversammlung kann ein abweichendes Verfahren für die Wahl der Ersatzdelegierten beschließen.

§ 11 Ortsverbände

(1) Der Kreisverband kann innerhalb seines Gebietes Ortsverbände gründen oder auflösen. Das räumliche Gebiet eines Ortsverbandes umfasst in der Regel das Gebiet eines Stadtbezirks oder mehrerer Stadtbezirke der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Kreisvorstands durch Beschluss über
- die Gründung oder Auflösung eines Ortsverbands
- die Änderung des räumlichen Zuschnitts eines Ortsverbandes
- den Zusammenschluss mehrere Ortsverbände zu einem Ortsverband

(2) Der Ortsverband vertritt die politischen Ziele von Bündnis 90/Die Grünen vor Ort, fördert die politische Teilhabe der Mitglieder und organisiert lokale Veranstaltungen. Er vertritt die Interessen der Mitglieder im Kreisverband.

(3) Ortsverbände führen in der Regel den Namen „Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband [Stadtbezirksname]“. Sie sind unselbständige und nicht rechtsfähige Untergliederungen des Kreisverbands. Die Ortsverbände haben keine Satzungsautonomie; die Satzung des Kreisverbands gilt entsprechend.

(4) Organe des Ortsverbands sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

(5) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen

Mitgliedern des Ortsverbands. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Ortsvorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch in Textform. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage.

(6) Der Ortsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens 2 Personen (OV-Sprecher*innen). Es gilt die Mindestquotierung gemäß des Frauenstatuts von Bündnis90/Die Grünen. Die OV-Sprecher*innen müssen Mitglied des Kreisverbands sein.

(7) Der Kreisverband stellt jedem Ortsverband ein angemessenes jährliches Budget zur Verfügung. Über die Höhe des jährlichen Budgets entscheidet die Kreismitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 12 Arbeitskreise

(1) Die Bildung von Arbeitskreisen auf Kreisverbandsebene bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Die Bildung und Ziele eines Arbeitskreises sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Arbeitskreise können durch einen Beschluss im Kreisvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit aufgelöst werden.

§ 13 Digitale Versammlung

(1) Versammlungen können durch Beschluss des jeweiligen Vorstands auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 14 Frauen- und Vielfaltstatut

(1) Das Frauenstatut und das Vielfaltstatut des Bundesverbands gelten uneingeschränkt.

§ 15 Urabstimmungen

(1) Auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder oder durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung wird eine Urabstimmung durchgeführt.

(2) Der Kreisvorstand führt nach Beschlussfassung innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmungstermin durch. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen. Haushaltsfragen können nicht Gegenstand von Urabstimmungen sein.

(3) Der zur Abstimmung stehende Sachverhalt ist jedem Mitglied in hinreichender Länge mit Pro- und Gegenargumenten schriftlich zu erläutern.

Jedem Mitglied ist ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheiden die innerhalb von vier Wochen eingehenden Stimmscheine.

(4) Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann eine Urabstimmung in online-gestützter Form stattfinden. Hierbei muss durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass ein Mitglied sein Stimmrecht ausüben kann, die Abstimmenden die korrekte Berücksichtigung ihrer Stimmabgabe zuverlässig überprüfen können und die Informationen über die Abstimmenden derart pseudonymisiert werden, dass niemand außer der abstimmenden Person selbst nachvollziehen kann, wie sie abgestimmt hat.

(5) Über Einzel- und Personalfragen sowie Satzungsänderungen wird durch die Urabstimmung jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

(6) Das Verfahren ist von zwei von der Kreismitgliederversammlung zu wählenden Vertrauenspersonen ersatzweise von der Kreisschiedskommission zu überwachen.

§ 16 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Kreisverbands entscheidet eine Urabstimmung der Mitglieder.

(2) Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn eine Mehrheit von Zweidrittel der eingegangenen gültigen Stimmscheine dieser zustimmt.

(3) Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet die letzte Kreismitgliederversammlung. Es ist für einen Zweck im Sinne der ökologischen Bewegung zu verwenden. Die Liquidation des Vermögens obliegt dem Vorstand.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung des Kreisverbands Stuttgart von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist am 01.01.1983 in Kraft getreten. Die Satzung wurden durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 14.07.2022 neu gefasst. Die Satzung wurde zuletzt von der Kreismitgliederversammlung am 17.10.2024 geändert.

(2) Etwaige redaktionelle Umstellungen oder Veränderungen aufgrund des Verlangens eines Gerichts, einer Behörde oder übergeordneter weisungsbefugter Gremien kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die nächste Kreismitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

Beitragsordnung

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Erhebung von Mitglieds- und Sonderbeiträgen erfolgt durch den Kreisverband.

(2) Der*Die Kreisschatzmeister*in berichtet der Kreismitgliederversammlung regelmäßig über die Entwicklung der Beiträge und Sonderbeiträge.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ein Prozent vom Nettoeinkommen; mindestens jedoch Euro 10,00 pro Monat.

(2) Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen einen Mindestbeitrag von Euro 7,50 pro Monat.

§ 3 Sonderbeiträge

(1) Amts-/Mandatsträger*innen und politische Wahlbeamte zahlen, vorbehaltlich anderer Regelung auf Bundes-/Landesebene und neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen, mindestens 10 Prozent ihrer Aufwandsentschädigungen bzw. Nettobesoldung an den Kreisverband.

(2) Sitzungsgelder werden hierbei nicht berücksichtigt.

(3) Abweichend hiervon zahlen Bezirksbeirät*innen keine Sonderbeiträge.

(4) Mitglieder von Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien, die aufgrund der jeweiligen Funktion wahrgenommen werden, sollen ein Drittel der erhaltenen Pauschalen an den Kreisverband spenden, soweit diese nicht anderweitig abgeführt werden müssen.

§ 4 Sonderregelungen

(1) Auf schriftlichen Antrag und in besonderen Härtefällen kann der Kreisvorstand abweichende Sonderregelungen, inklusive Beitragsbefreiungen, treffen. Diese gelten für maximal ein Jahr. Sie können vom Kreisvorstand verlängert, aber auch jederzeit widerrufen werden.

§ 5 Übergangsregelung

(1) Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 01.01.2023.

(2) Die aktuelle Beitrags- und Kassenordnung sowie die Richtlinie für Sonderbeiträge läuft zum 31.12.2022 aus.